# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

**Nr. 50** **Ausgegeben Danzig, den 31. August** **1938**

Inhalt



127

## Verordnung
### über die öffentlichen Sparkassen.
### Vom 23. August 1938.

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Die für Gemeinden und Gemeindeverbände errichteten Sparkassen sind gemeinnützige und mündelsichere Körperschaften des öffentlichen Rechts mit selbständiger Rechtsfähigkeit und eigenem Vermögen.

§ 2

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet die Gemeinde oder der Gemeindeverband als Gewährverband.

§ 3

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist eine öffentliche Behörde.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.

§ 4

(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Verwaltungsrat geführt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus:

a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes; dieser führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird im Falle seiner Behinderung durch seinen Vertreter im Hauptamt oder durch ein anderes von dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans beauftragtes Mitglied des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes vertreten; der Vertreter ist, auch wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist, berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

b) vier Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes auf die Dauer von vier Jahren bestellt; diese müssen zu dem Vertretungsorgan des Gewährverbandes wählbar sein.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können auf Antrag des Vorsitzenden jederzeit durch die Dienstaufsichtsbehörde abberufen werden; sie bleiben auch nach ihrer Abberufung bis zum Eintritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.

§ 5

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist verpflichtet, Beschlüssen des Verwaltungsrats oder einzelner Ausschüsse, die gesetz- oder satzungswidrig sind, die Ausführung zu versagen. Die Versagung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Versagung steht dem Verwaltungsrat binnen zwei Wochen die Beschwerde an den Senat zu; dieser entscheidet endgültig. Zu seiner Vertretung in diesem Verfahren kann der Verwaltungsrat einen besonderen Vertreter bestimmen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 8. 9. 1938.)

§ 6

(1) Die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten (Angestellten) sind Beamte (Angestellte) des Gewährverbandes.

(2) Der Gewährverband ist verpflichtet, der Sparkasse Beamte und Angestellte in solcher Art und Zahl zur Verfügung zu stellen, daß ein ordnungsmäßiger Geschäftsbetrieb dauernd gewährleistet ist.

(3) Dienstbezüge, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten gehören zu den Geschäftsunkosten der Sparkasse; entsprechendes gilt für die bei der Sparkasse beschäftigten Angestellten.

(4) Die Anstellung und Entlassung der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten (Angestellten) erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrats durch das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes; vor ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Verwaltungsrat zu hören.

(5) Zur Anstellung, Versetzung und Entlassung der Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse bedarf es außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 7

Urkunden, die den in der Satzung aufgestellten Formvorschriften entsprechen, begründen eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse.

§ 8

Die Sparkassen haben mindestens 10 vom Hundert der Spar- und Depositeneinlagen und mindestens 20 vom Hundert der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserve anzulegen.

§ 9

Die Liquiditätsreserven gemäß § 10 sowie die sonstigen Anlagen der Sparkassen für Zwecke der Liquidität sind am 1. jeden Monats gesondert nachzuweisen.

§ 10

Die Sparkassen sind mindestens einmal im Jahre durch einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 11

(1) Für die Sparkassen wird die nachstehende Satzung festgesetzt. Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

(2) Abänderungen einzelner Bestimmungen der Satzung erfolgen durch den Senat.

§ 12

(1) Werden Sparkassen zusammengelegt, so geht mit dem Tage der Zusammenlegung das Vermögen der übernommenen Sparkasse einschließlich der Schulden auf den neuen Rechtsträger über. Das gleiche gilt bei Übernahme anderer kommunaler Kreditinstitute durch eine Sparkasse.

(2) Über eine hiernach notwendig werdende Auseinandersetzung beschließen die Aufsichtsbehörden endgültig.

§ 13

Die Sparkassen unterliegen als Körperschaften des öffentlichen Rechts der staatlichen Aufsicht und der Bankenaufsicht.

§ 14

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung endigt das Amt der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats, sie bleiben jedoch bis zu dem Eintritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit. Die Amtszeit der erstmalig neu bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats endigt am 30. Juni 1942.

§ 15

(1) Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung über die Sparkassen vom 2. Dezember 1932 (G.Bl. S. 807), die mit dem gleichen Tage aufgehoben wird.

(2) Der Senat wird ermächtigt, Abänderungs- und Ergänzungsverordnungen sowie Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

Danzig, den 23. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 12[03] Greiser Dr. Wiers-Keiser

# Satzung.

## Inhaltsverzeichnis.

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

### Name, Sitz und Zweck der Sparkasse

(1) Die für d.............................................................................................................

.............................................................................................................

.............................................................................................................

errichtete Sparkasse mit dem Sitz in ...........................................................................
führt den Namen

„Sparkasse der Stadt, des Kreises, der Gemeinde

.............................................................................................................

..............................................................................................................“

und bedient sich eines Siegels oder Stempels mit dieser Bezeichnung.

(2) Die Sparkasse ist eine gemeinnützige (und mündelsichere) Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Sparkasse soll den Sparsinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

### Sparkassenvermögen und Haftung des Gewährverbandes

(1) Das dem Betriebe der Sparkasse dienende Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten ist das Sparkassenvermögen.

((2) Soweit die Gläubiger sich aus dem Sparkassenvermögen nicht befriedigen können, haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse d.......... Stadt .................................................. (Kreis, Gemeinde usw.) als Gewährverband unbeschränkt.

### § 3

### Nebenstellen

Die Errichtung von Nebenstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Zweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) bedarf der Genehmigung des Senats, wenn die Nebenstelle (Annahmestelle) an einem Ort errichtet werden soll, der außerhalb des Gewährverbandes liegt.

## II. Verwaltung der Sparkasse

### § 4

### Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Die Verwaltung der Sparkasse wird durch den Verwaltungsrat geführt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus:

a) dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes; dieses führt den Vorsitz im Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats wird im Falle seiner Behinderung durch seinen Vertreter im Hauptamt oder durch ein anderes von dem Vorsitzenden des Verwaltungsorgans beauftragtes Mitglied des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes vertreten; der Vertreter ist, auch wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrats ist, berechtigt, an den übrigen Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teilzunehmen.

b) vier Mitgliedern, die der Vorsitzende des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes auf die Dauer von vier Jahren bestellt; diese müssen zu dem Vertretungsorgan des Gewährverbandes wählbar sein.

(3) Der Verwaltungsrat hat das Recht, ständige Sachverständige zu bestellen und sie mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuzuziehen. Die Zahl dieser Sachverständigen darf zwei nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat kann sie jederzeit abberufen.

(4) Zu den unter (2) b) aufgeführten Mitgliedern sollen nur solche Personen gewählt oder bestellt werden, die besondere wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen; sie dürfen dem Verwaltungsorgan des Gewährverbandes nicht angehören und weder Beamte oder Angestellte einer Sparkasse noch Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats-, Vorstandsmitglieder oder Angestellte nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehnsgeschäfte betreiben.

(5) Wird ein gemäß (2) b) in den Verwaltungsrat berufenes Mitglied in das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes gewählt, so verliert es mit der Annahme der Wahl seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

(6) Die Mitglieder können auf Antrag des Vorsitzenden jederzeit durch die Dienstaufsichtsbehörde abberufen werden; sie bleiben nach Ablauf der Zeit, für deren Dauer sie bestellt sind, oder nach ihrer Abberufung bis zum Eintritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.

§ 5

Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist eine öffentliche Behörde. Er vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte des Gewährverbandes im Ehrenamt.

(2) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Vorstandes der Sparkasse (§ 8), beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, und erläßt die im § 8 vorgesehene Geschäftsanweisung. Hierbei hat er die Vorschriften der Satzung sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu beachten.

(3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an Mitglieder des Verwaltungsrats sind unzulässig.

(4) Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrats durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.

§ 6

Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf und, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks der Verhandlung beantragt, innerhalb von drei Tagen einzuberufen.

(2) Der Vorstand der Sparkasse nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats, soweit es sich um die Gewährung von Krediten sowie um die Anlage des Sparkassenvermögens handelt, mit beschließender, im übrigen mit beratender Stimme teil.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder, und unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

(4) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht durch diese Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Erhebt sich gegen einen Kreditantrag bei der Beratung Widerspruch, so bedarf es zur Genehmigung des beanstandeten Antrages einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; erhebt der Vorsitzende Widerspruch, gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß sämtliche übrigen Stimmberechtigten zustimmen. Bei Widerspruch des Vorstandes der Sparkasse gegen einen die Anlage des Sparkassenvermögens betreffenden Antrag gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß der Vorsitzende mit der Mehrheit stimmt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Vorstand der Sparkasse dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Angehörigen mit ihrem persönlichen Sonderinteresse beteiligt sind, das gleiche gilt bezüglich solcher Angelegenheiten, an denen private oder öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeiten oder Unternehmungen, zu deren Organen sie gehören, interessiert sind, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind in einem Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen; im Falle des Abs. 5 ist der Widerspruch und das Stimmenverhältnis bei der Beschlußfassung besonders kenntlich zu machen. Auszüge aus dem Beschlußbuch sind zu den Vorgängen zu nehmen.

§ 7

Kreditausschuß

(1) Der Verwaltungsrat kann die Bewilligung von Krediten der in den §§ 25, 26, 27 und 29 aufgeführten Art auf einen Kreditausschuß für solche Fälle übertragen, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit nicht bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden können.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, dem Vorstand der Sparkasse und zwei vom Verwaltungsrat für die Dauer ihrer Amtszeit zu bestellenden Mitgliedern des Verwaltungsrats, von denen eines zu den gemäß § 4 Abs. 2c bestimmten Mitgliedern gehören muß; für die zwei Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen, von denen einer ebenfalls zu den gemäß § 4 Abs. 2 bestimmten Mitgliedern gehören muß.

(3) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend und Absatz 5 mit der Maßgabe, daß die beanstandeten Kreditanträge dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Kreditausschusses sind dem Verwaltungsrat bei seiner nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

§ 8

**Vorstand**

(1) Der Vorstand der Sparkasse führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung; zu den laufenden Geschäften gehört nicht die Bewilligung von Krediten, es sei denn, daß in einer von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Vorstand der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festsetzung eines Höchstsatzes übertragen ist.

(2) Der Vorstand der Sparkasse darf nicht persönlich haftender Gesellschafter, Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglied nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehnsgeschäfte vermitteln.

(3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen u. dgl.) an den Vorstand der Sparkasse sind unzulässig.

(4) Im Falle seiner Behinderung wird der Vorstand der Sparkasse durch seinen vom Verwaltungsrat hierzu bestellten Stellvertreter und bei dessen Behinderung durch einen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestimmten Sparkassenbeamten oder -angestellten vertreten.

§ 9

**Beamte und Angestellte**

(1) Die Anstellung der bei der Sparkasse zu beschäftigenden Beamten (Angestellten) sowie ihre Entlassung erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungsrats durch das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes; vor ihrer Versetzung aus der Sparkasse ist der Verwaltungsrat zu hören. Zur Anstellung, Versetzung und Entlassung des Vorstandes der Sarkasse bedarf es außerdem der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Beamten und Angestellten haben die Bestimmungen der Satzung, die aufsichtsbehördlichen Anordnungen und die Geschäftsanweisung zu beachten. Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 und 3 finden auf sie entsprechende Anwendung.

§ 10

**Amtsverschwiegenheit**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Stellvertreter des Vorsitzenden sowie der Vorstand und die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftsverkehr der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.

§ 11

**Urkunden**

(1) Auf Wechseln, Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Ausweisen, Quittungen, Bescheinigungen sowie auf Schriftstücken über Geschäfte nach den §§ 22 und 34, ferner bei Eintragungen in den Sparbüchern (§ 14) genügen die Unterschriften von zwei vom Verwaltungsrat bestellten Beamten oder Angestellten. Bei Ein-Mann-Nebenstellen genügt für Eintragungen in den Sparbüchern die Unterschrift eines Beamten oder Angestellten. Die Eintragung hat die Angabe des Tages der Ein- oder Rückzahlung und der Tagebuchnummer zu enthalten. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Scheckübersendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen. Auf Quittungen im Spar- oder Giroverkehr genügt die Unterschrift eines Beamten oder Angestellten, wenn der Quittungstext durch eine Buchungsmaschine hergestellt ist, welche unter Ausschluß willkürlicher Änderungen die Person des Maschinenführers zwangsläufig in der Quittung bezeichnet. Alle übrigen Urkunden, welche die Sparkasse verpflichten, insbesondere sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften, Verpfändungserklärungen müssen die Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seines Stellvertreters gemeinsam mit der des Vorstandes der Sparkasse oder seines Stellvertreters unter Beifügung des Siegels oder Stempels der Sparkasse tragen.

(2) Urkunden, die den in der Satzung aufgestellten Formvorschriften entsprechen, begründen eine rechtsverbindliche Verpflichtung der Sparkasse.

(3) Die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 1 sollen unter der Bezeichnung: Sparkasse der Stadt-, des Kreises ........................................................................................................................................
erfolgen, die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 2 sollen unter der Bezeichnung: „Der Verwaltungsrat der Sparkasse der Stadt ..................................................................“ erfolgen.

(4) Namen und Unterschriften der nach Abs. 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

(5) Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Abs. 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bescheinigt.

§ 12

Prüfungen

(1) Der Verwaltungsrat oder von ihm beauftragte Mitglieder haben neben der ordentlichen Prüfung, die der Verwaltungsrat anberaumt, mindestens einmal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Sparkasse vorzunehmen. Hierbei sind die Kassenbestände, die Schecks und Wechsel einschließlich der Anlagewerte und Kundendepots zu prüfen und mit den buchmäßigen Nachweisungen abzustimmen. Zu diesen Prüfungen können Revisoren oder sonstige Prüfungsgehilfen zugezogen werden.

(2) Gemäß einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Dienstanweisung kann dieser eine der Sparkasse angegliederte Revisionsstelle beauftragen, die laufende Geschäftsführung der Sparkasse zu überwachen. Diese Revisionsstelle soll mindestens zweimal im Jahr unvermutete Betriebsrevisionen durchführen. Über ihre Tätigkeit hat sie dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats vierteljährlich zu berichten.

(3) Daneben ist die Sparkasse verpflichtet, sich den durch die Aufsichtsbehörde selbst oder den in ihrem Auftrage erfolgenden unvermuteten fachmännischen Prüfungen zu unterwerfen. Die Kosten der Prüfungen hat die Sparkasse zu tragen.

§ 13

Voranschlag der Verwaltungskosten und Rechnungslegung

(1) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Vom Verwaltungsrat der Sparkasse ist vor Beginn des Rechnungsjahres ein jährlicher Voranschlag der Verwaltungskosten aufzustellen und dem Verwaltungsorgan des Gewährverbandes vorzulegen; der Voranschlag gilt als vollzogen, wenn das Verwaltungsorgan nicht binnen vier Wochen nach Vorlegung Einspruch erhoben hat. Kommt eine Einigung zwischen Verwaltungsrat und Verwaltungsorgan nicht zustande, so wird der Voranschlag der Verwaltungskosten durch die Aufsichtsbehörde festgestellt.

(3) Spätestens drei Monate nach Schluß eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand der Sparkasse dem Verwaltungsrat eine Jahresrechnung sowie eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Verwaltungsbericht vorzulegen.

(4) Die Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden vom Verwaltungsrat geprüft und festgestellt und sodann den Organen des Gewährverbandes zur Genehmigung und Entlastung vorgelegt.

(5) Spätestens sechs Monate nach Schluß des Rechnungsjahres ist die Bilanz der Sparkasse durch Aushang im Kassenraum und durch Bekanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

## III. Geschäftszweige

### A. Sparverkehr

§ 14

Spareinlagen und Sparbücher

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens einem Gulden an.

(2) Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparbüchern, gekennzeichnet sind.

(3) Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel oder Stempel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparbüchern.

(4) Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

(5) Auszahlungen auf Spareinlagen sollen nur gegen Vorlegung des Sparbuchs bewirkt werden; bei voller Rückzahlung der Einlage ist das Sparbuch zurückzufordern.

(6) Die Ausgabe von Sparbüchern ohne entsprechende Einlage ist unzulässig. Die Sparkasse darf Beträge, die sie erst im Kreditwege zur Verfügung stellt, nicht auf Sparbuch gutbringen.

§ 15

Verzinsung

(1) Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Verwaltungsrat festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht.

(2) Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

(3) In Sonderfällen kann ein anderer als der allgemeine Zinssatz vereinbart werden. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

(4) Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktage. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr 360 Tagen gerechnet.

(5) Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresschluß dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

(6) Nur volle Einheitsbeträge werden verzinst.

(7) Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach voraufgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichender Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 16

Rückzahlung

(1) Die Sparkasse zahlt, sofern nicht eine besondere Kündigungsfrist vereinbart ist, Beiträge unter 1000 Gulden sofort und Beträge über 1000 Gulden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat aus.

(2) Sofern sich der Einleger in einer besonderen Notlage befindet, ist die Kasse berechtigt, Beträge bis zu 3000 Gulden ohne vorherige Kündigung auszuzahlen.

(3) Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.

(4) Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallzeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.

(5) In Einzelfällen kann der Verwaltungsrat andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

§ 17

Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder

(1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuches Zahlung zu leisten.

(2) Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhindern, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Derartige Bestimmungen sind der Sparkasse gegenüber nur wirksam, wenn sie im Sparbuch vermerkt und von zwei zeichnungsberechtigten Personen (§ 11 Abs. 2) bescheinigt sind. Die Sparkasse kann dafür eine Gebühr erheben, die der Verwaltungsrat festsetzt.

(3) Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld" kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung des Gegenvormundes — Beistandes — oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 18

Sperrung von Sparbüchern

(1) Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

Der Sperrvermerk wird unwirksam, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats aufgehoben werden.

(3) Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19

Übertragung von Spareinlagen

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20

Verfahren bei Verlust, Fälschung oder Vernichtung von Sparbüchern

(1) Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

(2) Wird die Vernichtung eines Sparbuches dem Verwaltungsrat überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.

(3) Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so kann der Verwaltungsrat das Sparbuch auf Kosten des Sparers gerichtlich aufbieten lassen.

(4) Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlung leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

(5) Entsteht Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Verwaltungsrats einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 21

Sparförderung

(1) Zur Förderung der Spartätigkeit kann der Verwaltungsrat besondere Einrichtungen schaffen, wie: Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Vereinssparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchsen, Sparautomaten, Geschenksparbücher, Abholungsverfahren.

(2) Die Sparkasse kann das Spareinlagengeschäft in Verbindung mit Lebensversicherungen bei Versicherungsunternehmungen nach Maßgabe der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäftsbedingungen betreiben.

## B. Depositen- und Kontokorrentverkehr

§ 22

(1) Die Sparkasse betreibt den Depositen- und Kontokorrentverkehr nach den vom Senat erlassenen Anordnungen und nimmt in diesem Verkehr Einlagen, über die Sparbücher nicht ausgestellt werden („Sonstige Einlagen"), entgegen. Konten in fremder Währung sind die Sparkassen nur mit Genehmigung des Senats zu führen berechtigt. Über diese Einlagen kann durch Scheck- oder Giroüberweisung verfügt werden. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und Abs. 3, Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Sparkasse hat in ihren Büchern und Bilanzen die „sonstigen Einlagen" (Ziffer 1) von den Spareinlagen getrennt auszuweisen.

(3) Die Kredite, die aus sonstigen Einlagen gewährt werden, müssen nach den für die Anlegung der Sparkassenbestände geltenden Bestimmungen (§§ 24 ff.) gedeckt und in der Regel fristlos kündbar sein.

(4) Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen, soweit diese Gelder nicht in börsengängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.

## C. Sonstige Verpflichtungen

§ 23

(1) Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen auf Grund eines Beschlusses des Verwaltungsrats aufgenommen werden.

(2) Beteiligungen, Emissions- und Konsortialgeschäfte sind nur mit Genehmigung des Senats für jeden einzelnen Fall zulässig (vgl. § 24 Ziff. 9).

(3) Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen satzungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

## D. Anlegung der Sparkassenbestände

§ 24

### Allgemeines

(1) Die Bestände der Sparkasse dürfen nur angelegt werden:

1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (§ 25),
2. in Personalkredit an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
   a) Darlehen gegen Faustpfand (§ 26),
   b) Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel (§ 27),
3. in Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 29),
4. in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kredit- und Warengenossenschaften (§ 30),
5. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 31),
6. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 32),
7. kurzfristig bei Bankanstalten (§ 33) und Sparkassen,
8. in eigenen Verwaltungsgebäuden sowie erforderlichenfalls in Grundstücken, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen,
9. mit Genehmigung des Senats in Beteiligungen, Emissions- und Konsortialgeschäften oder in sonstiger Weise.

(2) Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

(3) Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln, zu berücksichtigen.

(4) Bestände in fremder Währung sind in den gleichen Währungen anzulegen.

§ 25

### Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld (Realkredit)

(1) Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken- oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Bezirk des Gewährverbandes, in Ausnahmefällen auch außerhalb dieses Bezirks aber im Gebiet der Freien Stadt Danzig, belegen sind, nach Maßgabe der von der obersten Aufsichtsbehörde erlassenen Beleihungsgrundsätze gewährt werden.

(2) Darlehen können auch gegen Bestellung einer Rentenschuld an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

(3) Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einer inländischen privaten Versicherungsgesellschaft bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind und, sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten satzungsgemäß die erforderliche Sicherheit gewähren, ein Hypothekensicherungsschein beigebracht wird.

(4) Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

(5) Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 72) dürfen auch Erbbaurechte beliehen werden.

(6) In Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden darf höchstens ein von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der Bank von Danzig festgesetzter Hundertsatz der Spar- und Depositeneinlagen angelegt werden.

§ 26

Darlehen gegen Faustpfand (Personalkredit)

Darlehen, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind zulässig gegen Verpfändung, Übereignung oder Abtretung von:

a) Wertpapieren (Wertpapierlombard):
   1. Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen der Freien Stadt Danzig, Schuldverschreibungen auf den Inhaber einer Danziger kommunalen Körperschaft und Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer Danziger Hypotheken-Aktien-Bank auf Darlehen an Danziger Körperschaften öffentlichen Rechts oder auf Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewähr leistet, ausgegeben sind, können bis 80 % ihres Kurswertes beliehen werden. Die Beschränkung des § 29 Absatz 2 ist zu beachten.
   2. Schuldverschreibungen auf den Inhaber von deutschen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Hypothekenbanken können bis zu 70 % ihres Kurswertes beliehen werden.
   3. Aktien, Aktienzertifikate und Obligationen wirtschaftlicher Unternehmungen, die an der Danziger Börse oder an europäischen Hauptbörsenplätzen amtlich notiert werden und vom Senat zur Beleihung zugelassen sind, können bis zu 60 % ihres Kurswertes beliehen werden.

   Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

   Die Sparkasse entschädigt den Verpfänder nicht für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;

b) Sparguthaben öffentlicher Sparkassen einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausgezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hiervon unter Bestätigung der Richtigkeit des Sparguthabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20 000 G oder ein dieser Summe entsprechender Betrag einer ausländischen Währung, dürfen nur beliehen werden, wenn der Verwaltungsrat der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;

c) Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen mit der im § 25 verlangten Sicherheit, wobei es der Sparkasse überlassen bleibt, dem Hypotheken- oder Grundschuldner zugleich namens des Pfandbestellers Mitteilung zu machen;

d) Sicherungshypotheken gemäß § 25 Absatz 1;

e) Forderungen aus Lebensversicherungen in Danzig zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;

f) Wechseln, die den Bedingungen des § 27 Abs. 4 entsprechen (Wechsellombard mit einem Abschlag von mindestens 10 % ihres Wertes);

g) anderen Forderungen, die die Sparkasse erwerben darf, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;

h) Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 70 v. H. des von einem vereidigten Handelskammersachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes;

i) anderen sicheren Werten, insbesondere Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, bis zur Hälfte ihres Wertes; Verpfändungen solcher Art dürfen nur erfolgen, wenn es der Verwaltungsrat im Einzelfall mit mindestens ¾-Stimmenmehrheit beschließt.

§ 27

Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel (Personalkredit)

(1) Darlehen gegen Schuldschein können auf höchstens 6 Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jederzeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen hat der Verwaltungsrat jährlich zu prüfen.

(2) Gegen einfachen Schuldschein ohne weitere Sicherheit dürfen Darlehen im Einzelfalle bis zu 1000 G nur auf Grund eines einstimmig gefaßten Beschlusses des Kreditausschusses oder des Verwaltungsrats bewilligt werden; sie sind jederzeit fristlos kündbar. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf nicht über 4 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Der Verwaltungsrat hat die Sicherheit solcher Darlehen jährlich zu prüfen.

(3) Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehnsnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselmäßig haften.

(4) Kredite durch Diskontierung von Wechseln dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel im Gebiete der Freien Stadt Danzig, in Deutschland oder in Polen zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten, von denen mindestens einer im Gebiete der Freien Stadt Danzig seinen Wohnsitz haben muß, tragen. Sie können von der Sparkasse weitergegeben oder rediskontiert werden, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen (s. § 34[7]).

(5) Bei den in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse als Bürgen oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 3 überhaupt nicht und als Schuldner oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 4 nur auf Grund eines mit ¾-Mehrheit gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrats zugelassen werden.

(6) Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Bezirke des Gewährverbandes, in Ausnahmefällen auch außerhalb des Gewährverbandes im Gebiete der Freien Stadt Danzig, ihren Wohnsitz haben.

§ 28

Gemäß der im § 24 Abs. 1 Ziff. 2 getroffenen Abgrenzung des Kreises der Kreditnehmer darf einem einzelnen Kreditnehmer an Personalkrediten insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 30 000 G, oder einen dieser Summe entsprechenden Betrag einer ausländischen Währung, nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf in keinem Falle den Betrag von 150 000 G, oder einen dieser Summe entsprechenden Betrag einer ausländischen Währung, übersteigen.

§ 29

Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften

(1) An Gemeinden, Gemeindeverbände und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften in der Freien Stadt Danzig, insbesondere an öffentlich-rechtliche wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbesserungsgenossenschaften, an die Gesamtheit der an einer Zusammenlegung von Grundstücken Beteiligten sowie an Kirchengemeinden und Gesamtschulverbände können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen dürfen in der Regel nur an Schuldner innerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig ausgegeben werden. Sofern diese Darlehen langfristig gewährt werden, ist eine regelmäßige Tilgung festzusetzen, eine förmliche Schuldurkunde auszustellen sowie die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In der gleichen Weise können Darlehen unter Bürgschaft der Freien Stadt Danzig oder eines kommunalen Verbandes gewährt werden.

(2) Der Gesamtbetrag der gemäß Abs. 1 zu gewährenden Darlehen darf insgesamt 25 v. H. aller Einlagen nicht übersteigen; dabei werden, soweit es sich um Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, der Bestand an Inhaberanleihen solcher Darlehnsnehmer sowie Bürgschaften und Wechselverpflichtungen, die zugunsten solcher Darlehnsnehmer übernommen worden sind, eingerechnet.

§ 30

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

(1) Die Sparkasse kann Darlehen ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 25 v. H. der Geschäftsguthaben der Genossen und der Reserven, jedoch nur

a) an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften, die im Bezirk des Gewährverbandes, in Ausnahmefällen im Gebiet der Freien Stadt Danzig bestehen und einem Revisionsverband angeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Warengenossenschaften,

b) gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die Prüfung durch den Revisionsverband und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, das die im Laufe des Jahres Ein- und Ausgetretenen namentlich aufführt,

c) auf kurze oder höchstens sechsmonatliche Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungszwang.

(2) Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Darlehen darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

(3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse hat mindestens jährlich die Vermögenslage der beliehenen Genossenschaften eingehend zu prüfen.

§ 31

### Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber

Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitsrücklage können in folgenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber angelegt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften mündelsicher sind:

a) in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen der Freien Stadt Danzig;
b) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer Danziger kommunalen Körperschaft ausgestellt sind, innerhalb der durch § 29 Abs. 2 gezogenen Grenze;
c) in Pfandbriefen oder Inhaber-Schuldverschreibungen von unter staatlicher Aufsicht stehenden Danziger Bodenkredit-Instituten;
d) nach Zulassung durch den Senat in anderen Schuldverschreibungen auf den Inhaber oder in sonstigen Wertpapieren.

§ 32

Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkaufe oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Bezirk der Freien Stadt Danzig belegen sind, zu erwerben, vorausgesetzt, daß eine den Bestimmungen der §§ 25 bis 27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

§ 33

### Anlegung von Beständen

Die Sparkasse kann verfügbare Gelder anlegen:

a) bei der Bank von Danzig,
b) bei Danziger öffentlichen Sparkassen und bei vom Senat zugelassenen Banken und Bankiers im In- und Auslande,
c) in Wechseln, die an der Börse oder im offenen Markt als Privatdiskonten gehandelt werden. Die Wechsel müssen spätestens nach 3 Monaten fällig sein.

## E. Sonstige Geschäfte

§ 34

Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung. Beim Kauf muß eine satzungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Verkaufswerte vorher geliefert sein. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertpapiere, die an den Danziger oder deutschen Börsen nicht notiert werden; (von Wertpapieren, die zwar dort nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Schuldverschreibungen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen sowie ähnliche Papiere, die nicht offensichtlich Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden an- und verkaufen).

   Soweit die Sparkasse für An- und Verkauf von Wertpapieren und ihre Aufbewahrung keine eigenen Einrichtungen besitzt, benutzt sie dazu öffentliche Bankanstalten oder solche Privatbanken, die der Verwaltungsrat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dafür zuläßt.
2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung. Die Bestimmungen in Ziffer 1 gelten entsprechend.
3. Geldwechsel. Die hierzu gehaltenen eigenen Bestände an Sorten und Devisen dürfen 2 v. H. des Einlagenbestandes nicht übersteigen.
4. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren unter den vom Verwaltungsrat festzusetzenden Bedingungen.
5. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots.
6. Ein- und Auszahlungsverkehr sowie Einziehung von Forderungen.
7. Aufnahme von Hypothekenurkunden und Frachtbriefen (sowie von sonstigen Dokumenten).
8. Weiterbegebung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 27 Abs. 4 oder § 33 entsprechen, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen sowie Ausstellung von Wechseln. Eine Akzeptierung von Wechseln ist nur von Fall zu Fall mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.
9. Abschluß von Verträgen über eine Arbeitsgemeinschaft mit Verbänden öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten in der Freien Stadt Danzig, insbesondere über Annahme von Anträgen und Einziehung von Beiträgen und sonstigen Leistungen.
10. Weiterleitung von Darlehen, die von öffentlichen Körperschaften oder deren Kreditanstalten zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt werden, zu den von diesen vorgesehenen Bedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## IV. Liquidität

### § 35

### Anlegung in flüssigen Werten

(1) Die Sparkasse hat 30 v. H. der Spar- und Depositeneinlagen und 50 v. H. der sonstigen Einlagen in flüssigen Werten anzulegen. Hiervon sind mindestens 10 v. H. der Spareinlagen und mindestens 20 v. H. der sonstigen Einlagen als Liquiditätsreserven in Kassenbeständen, Guthaben bei der Bank von Danzig, bei Postscheckämtern oder bei anderen Geldinstituten, die der Senat nach Anhörung der Bank von Danzig zuläßt, und in Schatzanweisungen der Freien Stadt Danzig zu unterhalten.

(2) Als flüssige Werte gelten außer der in Ziffer (1) genannten Liquiditätsreserve noch

a) zum Privatdiskont gehandelte Wechsel gemäß § 33,
b) kurzfristige Anlagen gemäß § 33,
c) Wechsel gemäß § 27 Absatz 4,
d) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von der Bank von Danzig zum Lombardverkehr zugelassen sind,
e) jederzeit kündbare Faustpfanddarlehen, soweit sie nach § 26, a und b gesichert sind.

Die unter a bis d aufgeführten Anlagen müssen in angemessenem Verhältnis zu einander stehen; die unter e aufgeführten Anlagen dürfen nicht mehr als 1/10 sämtlicher übriger Liquiditätsanlagen betragen.

(3) Solange die Liquiditätsreserve nicht die im Absatz 1 bezeichnete Mindesthöhe erreicht hat, hat die Sparkasse mindestens 50 v. H. der jeweils verfügbaren Mittel der Liquiditätsreserve zuzuführen.

(4) Die Liquiditätsreserve ist zum 1. und 15. eines jeden Monats gesondert auszuweisen.

## V. Überschüsse

### § 36

### Verwendung der Überschüsse

(1) Aus den Überschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet, bis diese mindestens 5 v. H. des gesamten Einlagenbestandes beträgt. Soweit diese Sicherheitsrücklage mindestens 5 v. H., aber noch nicht 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes beträgt, können die Überschüsse zur Hälfte, soweit die Sicherheitsrücklage mindestens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes beträgt, können die gesamten Überschüsse, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abgeführt werden.

(2) Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Überschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu anzulegenden Kursrücklage zuzuführen, bis diese die Höhe von 5 v. H. des Einlagenbestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorzugsweise zu decken.

(3) Für Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge, Betriebserweiterungen oder andere besondere Zwecke können aus den Überschüssen angemessene Sonderrücklagen gebildet werden, die in die oben bezeichnete Sicherheitsrücklage nicht einzurechnen sind.

## VI. Schlußbestimmungen

### § 37

### Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden durch die amtlichen Zeitungen der Gewährverbände veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung Aushang im Kassenraum genügt.

### § 38

### Auflösung der Sparkasse

(1) Die Auflösung der Sparkasse kann von den zur Fassung von Gemeindebeschlüssen zuständigen Organen des Gewährverbandes mit Genehmigung des Senats beschlossen werden.

(2) Der Verwaltungsrat hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(3) Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zugunsten des Gewährverbandes.

(4) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Senats an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende ausschließlich gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

(5) Die Vorschriften der Ziffern 2 bis 4 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn eine andere Sparkasse die Sparkasse übernimmt.

128

# Verordnung

**über die Sparkasse der Stadt Danzig.**

**Vom 23. August 1938.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 63 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) und des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird Folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

## Artikel I

Der § 4 der Verordnung über die öffentlichen Sparkassen vom 23. August 1938 (G. Bl. S. 265) und die §§ 4 bis 8 der gemäß § 11 festgesetzten Satzung finden auf die Sparkasse der Stadt Danzig keine Anwendung. Für sie gelten die Vorschriften des Artikels II.

## Artikel II

### § 1

### Verwaltung der Sparkasse

(1) Die Verwaltung der Sparkasse der Stadt Danzig wird durch den Verwaltungsrat geführt.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus:

a) dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden, die vom Senat bestellt werden; beide müssen dem Senat als Mitglieder angehören oder Beamte der Freien Stadt Danzig oder der Stadtgemeinde Danzig sein;

b) drei Mitgliedern, die der Senat auf die Dauer von vier Jahren bestellt; diese müssen zur Stadtbürgerschaft wählbar sein.

(3) Der Verwaltungsrat hat das Recht, ständige Sachverständige zu bestellen und sie mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Verwaltungsrats hinzuzuziehen. Die Zahl der Sachverständigen darf zwei nicht übersteigen. Der Verwaltungsrat kann sie jederzeit abberufen.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats können jederzeit durch den Senat abberufen werden. Sie bleiben auch nach ihrer Abberufung bis zum Eintritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.

### § 2

### Rechte und Pflichten des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat ist eine öffentliche Behörde. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind, soweit sie nicht Beamte im Hauptamt sind, Beamte der Stadtgemeinde Danzig im Ehrenamt.

(2) Der Verwaltungsrat beaufsichtigt die Geschäftsführung des Direktoriums der Sparkasse (§ 5), beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist, und erläßt die im § 5 vorgesehene Geschäftsanweisung für das Direktorium. Hierbei hat er die Vorschriften der Satzung sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu beachten.

(3) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen und dergl.) an Verwaltungsratsmitglieder sind unzulässig.

(4) Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrats durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.

### § 3

### Sitzungen des Verwaltungsrats

(1) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf und, wenn die Hälfte der Mitglieder es unter Angabe des Zweckes der Verhandlung beantragt, innerhalb von drei Tagen einzuberufen.

(2) Das Direktorium nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil. Soweit es sich um die Gewährung von Krediten sowie um die Anlage des Sparkassenvermögens handelt, hat der gemäß der Geschäftsanweisung zuständige Direktor Stimmrecht.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder und unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

(4) Die Beschlußfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen, soweit nicht durch die Satzung eine andere Bestimmung getroffen ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Erhebt sich gegen einen Kreditantrag bei der Beratung Widerspruch, so bedarf es zur Genehmigung des beanstandeten Antrages einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder; erhebt der Vorsitzende Widerspruch, gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß sämtliche übrigen Stimmberechtigten zustimmen. Bei Widerspruch des Direktors gegen einen die Anlage des Sparkassenvermögens betreffenden Antrag gilt der Antrag als abgelehnt, es sei denn, daß der Vorsitzende mit der Mehrheit stimmt.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Mitglieder des Direktoriums dürfen an der Beratung und Beschlußfassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie oder ihre Angehörigen mit ihrem persönlichen Sonderinteresse beteiligt sind; das gleiche gilt bezüglich solcher Angelegenheiten, an denen private oder öffentlich-rechtliche Rechtspersönlichkeiten oder Unternehmungen, zu deren Organe sie gehören, interessiert sind, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten der Stadt Danzig handelt.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats sind in einem Beschlußbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen; im Falle des Abs. 5 ist der Widerspruch und das Stimmenverhältnis bei der Beschlußfassung besonders kenntlich zu machen. Auszüge aus dem Beschlußbuch sind zu den Vorgängen zu nehmen.

## § 4

### Kreditausschuß

(1) Der Verwaltungsrat kann die Bewilligung von Krediten der in den §§ 25, 26, 27 und 29 der Satzungen aufgeführten Art auf einen Kreditausschuß für solche Fälle übertragen, die wegen ihrer Eilbedürftigkeit nicht bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrats aufgeschoben werden können.

(2) Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, dem nach der Geschäftsanweisung zuständigen Direktor der Sparkasse und einem vom Verwaltungsrat zu bestellenden Mitglied des Verwaltungsrats; für das Mitglied des Verwaltungsrats ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind; im übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 4, 6 und 7 entsprechend und Abs. 5 mit der Maßgabe, daß die beanstandeten Kreditanträge dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung zu unterbreiten sind.

(4) Sämtliche Beschlüsse des Kreditausschusses sind dem Verwaltungsrat bei seiner nächsten Sitzung zur Prüfung vorzulegen.

## § 5

### Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus dem leitenden Direktor und der erforderlichen Anzahl von Direktoren; sie werden von dem Senat ernannt.

(2) Die Direktoren der Sparkasse führen verantwortlich die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung, der aufsichtsbehördlichen Anordnungen und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsanweisung; zu den Geschäften des Direktoriums gehört nicht die Bewilligung von Krediten, es sei denn, daß in einer von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Direktorium der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festsetzung eines Höchstsatzes übertragen ist.

(3) Die Mitglieder des Direktoriums der Sparkasse dürfen nicht persönlich haftende Gesellschafter, Aufsichtsrats- oder Vorstandsmitglieder nichtöffentlich-rechtlicher Unternehmungen sein, die Spareinlagen oder Depositen annehmen oder gewerbsmäßig Darlehnsgeschäfte vermitteln.

(4) Gewinnbeteiligungen (Tantiemen und dergl.) an die Mitglieder des Direktoriums der Sparkasse sind unzulässig.

(5) Im Falle der Behinderung werden die Direktoren der Sparkasse durch einen vom Verwaltungsrat hierzu bestellten Vertreter und bei dessen Behinderung durch einen vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestimmten Sparkassenbeamten oder -angestellten vertreten.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1938 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Verordnung vom 8. Juli 1933 (G.Bl. S. 297), die mit dem gleichen Tage aufgehoben wird.

(2) Der Senat wird ermächtigt, Abänderungs- und Ergänzungsverordnungen sowie Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Mit dem Inkrafttreten der Verordnung endigt das Amt der derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrats; sie bleiben jedoch bis zum Eintritt der neuen Mitglieder in Tätigkeit.

Die Amtszeit der erstmalig neu bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats endigt am 30. Juni 1942.

Danzig, den 23. August 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

J 12 [03] Greiser Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.